

Stadt Eutin Bebauungsplan Nr.70, 2.Änderung

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (GT)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1: 1000



Ämtlicher Lageplan

Die Höhenangaben beziehen sich auf N.N.
 Gemeinde : Eutin
 Gemarkung : Eutin
 Flur : 1, 5
 Massstab : 1:1000
 Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
 Alb.-Mahlstedt-Str. 15
 23701 Eutin
 Angefertigt : 07.01.2000
 GB-Nr. : 00008

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70, 2.Änderung der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Elisabethstraße, Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, Südgrenze des Friedhofes, Südgrenze der Wohnbebauung Fritz- Reuter-Straße/ Gorch-Fock-Weg und Hospitalstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 03.02.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 28.02.2000 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 08.03.2000 bis zum 14.03.2000 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.02.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2000 bis zum 14.04.2000 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsteiner Anzeiger" am 28.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1f) Der Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 04.08.2000



Roland Pohlmann
 (i.V. Roland Pohlmann)
 - Stellvertretender Bürgermeister -

- 2) Der katastermäßige Bestand am 07.07.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 28.07.2000



Vogel
 (Vogel)
 -Öff. best. Verm.-Ing.-

- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eutin, 04.08.2000



Roland Pohlmann
 (i.V. Roland Pohlmann)
 - Stellvertretender Bürgermeister -

- 4) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.08.2000 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.08.2000 in Kraft getreten.

Eutin, 09.08.2000

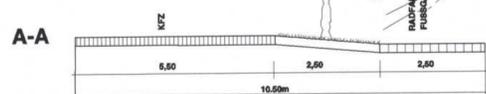


Roland Pohlmann
 (i.V. Roland Pohlmann)
 - Stellvertretender Bürgermeister -

* 09.08.2000
 ** 10.08.2000
 Eutin, 17.08.2000
 Grimm
 Bürgermeister

QUERSCHNITTE

M.:1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MI** ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 MISCHGEBIETE
- 0,3** MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8)** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**
- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER REGENRÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- GAS, ELEKTRIZITÄT, WASSER, ABWASSER UND FERNWÄRME

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- GEM. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEM. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 9 Abs. 7 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- §§ 1- 11 BauGB
- § 6 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- 16 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB
- §§ 22 und 23 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB



- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB

- LÄRMPPELBEREICH UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB § 1 Abs. 4 BauNVO

- II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENPUNKTE
- HÖHENLINIEN

- III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN**
- 30m WALDABSTAND § 32 Abs. 5 LWaldG
- GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN § 11 Abs. 1 LNatSchG

TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO von 1990
 Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 gelten unverändert zu, soweit zutreffend.
 Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung für den Geltungsbereich aufgenommen:
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)
 - 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
 (d) Die zulässige Grundflächenzahl im MI-0,30-Gebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 75 von Hundert bzw. bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 0.53 überschritten werden.
 - 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.mit § 8a BNatSchG)
 - 6.2** Die anzupflanzenden 13 Bäume im Plangebiet parallel der Planstraße dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und landschaft im Plangebiet.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 28. Juni 2000

